

15/SN-347/ME



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

ZAHL
0/1-512/93-1999

DATUM
6.4.1999

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2290
Herr Dr. Schernthaner

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden; Stellungnahme

Bezug: Do ZI 51.0006/4-1/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Die Ziele des Gesetzesvorhabens (Anpassung der bestehenden österreichischen Regelungen des Mutterschutz- und Eltern-Karenzurlaubsgesetzes an die Elternurlaubs-Richtlinie; Schaffung flexibler Gestaltungsmöglichkeiten des Karenzurlaubes und des Bezuges von Karenzgeld in Umsetzung des Familienpaktes der Bundesregierung vom 22. Jänner 1999; Umsetzung der im Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung enthaltenen Maßnahmen der Leitlinie 18 – Erleichterung der Rückkehr ins Arbeitsleben) werden grundsätzlich begrüßt. Umgekehrt ist allerdings darauf hinzuweisen, dass dem Erfordernis, möglichst einfache, transparente und auch für die Dienstgeber zumutbare Bestimmungen zu schaffen, durch das Vorhaben nicht Rechnung getragen wird. Trotz erkennbarer Verbesserungen in gewissen Bereichen bleibt die Regelung der Rechte für Väter und Mütter nach der Geburt eines Kindes und die damit verbundenen finanziellen Leistungen schwer durchschaubar.

2. Kosten:

In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf wird ausgeführt, dass den Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Dienstgeber kaum zusätzliche Kosten erwachsen werden. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass allein durch das Evidenthalten von möglichen Karenzurlaubresten oder Teilbeschäftigungsansprüchen, aber insbesondere auch durch die notwendigen Reaktionen auf den (vorübergehenden) Ausfall einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ein erheblicher organisatorischer und administrativer Mehraufwand entstehen kann. Auch die generelle Gewährung von Karenzgeld bei Teilbeschäftigung im Ausmaß von 50 % (§ 12 Abs 3 Karenzgeldgesetz) erfordert finanziellen Mehraufwand.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 15b Mutterschutzgesetz und § 4 Eltern-Karenzurlaubsgesetz:

Die Möglichkeit, den Karenzurlaub zwischen Vater und Mutter auch ohne Verhinderung durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis zweimal zu teilen und einen Teil des Verbrauchs des Karenzurlaubes bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes aufzuschieben (und dabei die tatsächliche Inanspruchnahme des Karenzurlaubes relativ kurzfristig anzukündigen), wird viele Dienstgeber vor große organisatorische Probleme stellen. Zumindest erscheint es unabdingbar, die vorgeschlagene 3-Monats-Frist für die Bekanntgabe des Antritts des Karenzurlaubs entsprechend zu verlängern.

Weiters ist zu bedenken, dass innerhalb von sieben Jahren die Wahrscheinlichkeit für einen Dienstgeberwechsel sehr groß ist. Hier erscheint keinesfalls klar geregt, ob ein neuer Dienstgeber verpflichtet ist, Ansprüche anzuerkennen, die – womöglich ohne sein Wissen – vorher bei einem anderen Dienstgeber entstanden sind. Bejahendenfalls bestünde jedenfalls die Gefahr, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit aufgeschobenem Karenzurlaub Probleme mit der Auffindung einer neuen Arbeitsstelle bekommen.

Im § 15b Abs 2 Mutterschutzgesetz wird davon ausgegangen, dass der Schuleintritt auch erst nach Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes erfolgen kann. Hier ist darauf hinzuweisen, dass durch die jüngsten Änderungen im Schulorganisationsgesetz und im Schulpflichtgesetz ab September 1999 alle schulpflichtigen Kinder die Schule besuchen müssen. Zurückgestellte Kinder haben die Vorschulstufe zu besuchen. Daher erscheint die angezogene Sonderbestimmung im § 15b Abs 2 Mutterschutzgesetz entbehrlich.

Zu § 15e Abs 3 Mutterschutzgesetz und § 7b Abs 1 Eltern-Karenzurlaubsgesetz:

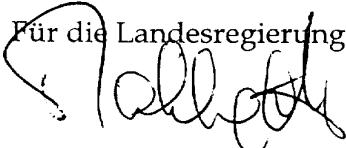
Gemäß diesen Bestimmungen gebührt ein Urlaub – soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist – in einem Dienstjahr mit Karenzurlaub in dem Ausmaß, dass dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Dienstjahr entspricht. Um diese Aliquotierung zu vermeiden, nehmen fast alle in Frage kommenden Personen (Mütter vor oder nach der Schutzfrist) den vollen Erholungsurlauf. Bei einem Ende der Schutzfrist am 31. Dezember eines Jahres könnte noch in den ersten Wochen des neuen Jahres der gesamte unaliquotierte Erholungsurlauf verbraucht werden, ohne dass dem eine effektive Dienstleistung gegenübersteht. Im Zusammenhang erschiene es angebracht, den Erholungsurlauf schon dann zu aliquotieren, wenn ein Karenzurlaub absehbar ist.

4. Problematik der Benachteiligung von Alleinerzieherinnen:

Seitens des Büros für Frauenfragen und Gleichbehandlung des Landes Salzburg wird darauf hingewiesen, dass durch die Beibehaltung der Regelung für die maximale Dauer des Karenzurlaubes jene Familien bzw Kinder benachteiligt werden, deren Väter nicht zur Übernahme der Betreuung bereit sind. Diese Regelung führe zu einer gleichheitswidrigen Benachteiligung der Alleinerzieherinnen und der hievon betroffenen Kinder und solle deshalb geändert werden. Weiters verweist das genannte Büro auf den bestehenden finanziellen Druck auf die Familien, der bei Abwägung des Einkommens der Frau einerseits und des Mannes andererseits meist dazu veranlasst, dass die Väter keine karenzbedingte finanzielle Einschränkung in Kauf nehmen und die Mütter dieses Risiko für die gesamte Dauer der Karenz übernehmen müssen. Dieses Problem werde durch die beabsichtigte Flexibilisierung des Karenzurlaubes wahrscheinlich nicht wirklich gelöst.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor